

Achtung: Entscheidung der Länderfinanzministerien am 23.08.2023

EKD muss Rechnungen mit 0% Umsatzsteuer ausstellen

Die Landesfinanzministerien haben entschieden, dass die EKD nun Rechnungen mit 0% Umsatzsteuer auf die gesamte Lieferung ausstellen muss und die erhaltenen Zahlungen aus den DC-Montagen 2022 in voller Höhe anzurechnen sind. Diese Regelung gilt bundeseinheitlich.

Wir gehen davon aus, dass die EKD die betroffenen Kunden über den weiteren Ablauf in den nächsten Wochen informiert, auch was die Rückabwicklung Ihrer Vorgänge beim Finanzamt betrifft.

Für Sie heißt das konkret:

- Das Finanzamt erstattet in diesen Fällen keine Umsatzsteuer aus den Zahlungen an die EKD.
- Die EKD muss von Ihnen gebeten werden, eine geänderte Rechnung zu erstellen (0% Umsatzsteuer auf die Lieferung)
- Ihre geleisteten Zahlungen müssen in voller Höhe darauf angerechnet werden.

Luginger Steuerberatung

Bernhard-Göring-Straße 80, 04275 Leipzig

Telefon 0171/7266619



Finanzamt Augsburg-Land

- Abschrift -

Finanzamt Augsburg-Land, 86144 Augsburg

Datum: 06.09.2023

Ihr Zeichen:

Bearbeiter(in): [redacted]
Sachgebietsleitung

Telefon: [redacted]

Herrn und Frau

[redacted]
[redacted]
[redacted]

Bitte bei Antwort angeben:

Aktenzeichen: [redacted]

Identifikationsnummer(n): [redacted]

Mehrwertsteuerrückerstattung bei PV-Anlagen

Ihre E-Mail vom 01.09.2023

Sehr geehrte Frau [redacted], sehr geehrter Herr [redacted],

ich habe erfahren, dass Sie seit längerer Zeit auf die Zuteilung einer Steuernummer warten, damit Sie die Erstattung der Mehrwertsteuer für den Kauf einer PV-Anlage beantragen können. Die Steuernummer ist Ihnen heute vom zuständigen Bearbeiter Herr [redacted] telefonisch mitgeteilt worden.

Herr Baier vom Landesamt für Steuern hat ebenfalls heute mit Ihnen und Ihrem Steuerberater telefoniert und Ihnen die aktuelle Rechtslage bei der Rechnungsstellung durch die Firma Energiekonzepte Deutschland GmbH mitgeteilt.

Angesichts der Entwicklungen der letzten Wochen ist es rückwirkend gesehen vorteilhaft, dass Sie bisher nicht steuerlich erfasst wurden. Trotzdem bitte ich Sie die ungewöhnlich lange Bearbeitungsdauer zu entschuldigen und möchte Ihnen gerne den Sachverhalt näher erläutern.

Dienstgebäude
Sieglindestr. 19
86152 Augsburg

Öffnungszeiten Servicezentrum
Montag - Freitag 07.30 - 12.30 Uhr
zusätzlich Donnerstag 13.30 - 18.30 Uhr
außer Juli - Oktober

Telefax
0821 508 - 3270

E-Mail (Neue E-Mail-Adresse)
poststelle.fa-a-l@finanzamt.bayern.de

Finanzkasse Günzburg
Kreditinstitut

BBk Augsburg
Kr u Stepk Günzburg
HypoVerbinabank Günzburg

Internet

www.finanzamt-augsburg-land.de

Dienststelle Krumbach
IBAN

DE78 7200 0000 0072 0015 08
DE93 7205 1840 0000 0000 18
DE86 7202 1878 0010 3780 84

BIC
MARKDEF1720
BYLADEM102K
HYVEDENM259

1. Erteilung einer Steuernummer

Am 26.04.2023 hat Ihr Steuerberater einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Ihre im Jahr 2023 in Betrieb genommene PV-Anlage eingereicht und die Erteilung einer Umsatzsteuernummer beantragt.

Dieser Fragebogen wird zunächst von der Umsatzsteuerstelle dahingehend geprüft, ob Sie Unternehmer sind und eine Umsatzsteuernummer zu erteilen ist. Diese Prüfung wurde am 08.05.2023 erfolgreich abgeschlossen. Hier war noch nicht bekannt, dass die verschiedenen Rechnungen der Energiekonzepte Deutschland GmbH als einheitliche Werklieferung mit Leistungserbringung in 2023 angesehen werden. Ansonsten wäre Ihnen bereits zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt worden, dass die vorgelegten Rechnungen zu berichtigen sind und keine Mehrwertsteuer ausgewiesen hätte werden dürfen. Dieser Umstand wurde uns ebenfalls erst jetzt bekannt.

Die Steuernummer selbst wird von einer anderen Arbeitseinheit erteilt, der sog. Veranlagungsstelle, die auch für die Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung zuständig ist. Hier ist nun ein Fehler passiert. Ihr Antrag wurde versehentlich den inzwischen steuerfreien PV-Anlagen zugeordnet, die nicht mehr steuerlich erfasst werden. Damit wurde der Antrag auf Erteilung einer Steuernummer übersehen und folglich nicht bearbeitet.

Ihre Anrufe am 01.09.2023 verliefen für Sie nicht zufriedenstellend. Der zuständige Bearbeiter Herr [REDACTED] war sowohl am Freitag als auch am Montag im Dienst, allerdings aufgrund zahlreicher telefonischer Anfragen nicht gut zu erreichen. Leider hat die von der Finanzverwaltung genutzte Telefon-App den Nachteil, dass kein Besetztzeichen ertönt, wenn der Angerufene in einem Gespräch ist, sondern ein Freizeichen. Für den Anrufer scheint der Arbeitsplatz dann nicht besetzt. Die von Ihnen erreichte Frau [REDACTED] ist seit einiger Zeit nicht mehr in diesem Arbeitsbereich tätig und hat keinerlei Zugriffsrechte auf die dortigen Vorgänge. Sie konnte lediglich versuchen, Sie weiterzuleiten und Ihnen erklären, dass Sie zu einem späteren Zeitpunkt nochmals anrufen sollen. Frau [REDACTED] hat an Herrn [REDACTED] eine Notiz mit Ihrer Telefonnummer und der Bitte um Rückruf weitergegeben, die ihn heute erreichte. Herr [REDACTED] ist dann unverzüglich tätig geworden.

2. Erstattung der Ihrerseits entrichteten Mehrwertsteuer

Nach Überprüfung des bei Ihnen vorliegenden Sachverhalts kann eine Erstattung der Vorsteuer seitens der Finanzverwaltung nicht erfolgen, da es sich nicht um eine gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer handelt. Die von Ihnen bezogenen Leistungen unterliegen dem

